

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 16  
(November 2014)



**Zur Haftung des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft  
gegenüber einem geschädigten Anleger**

**Zur Haftung des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft  
gegenüber einem geschädigten Anleger**

Die Möglichkeit einer Haftung des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft gegenüber Anlegern für den Fall von Sorgfaltspflichtverletzungen kann grundsätzlich auch schon dann bejaht werden, wenn mit den Anlegern in den Beratungsgesprächen über Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers gar nicht gesprochen worden war und die Anleger – ebenso wie der Anlageberater selbst – weder gewusst hatten, was ein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft bedeutet, noch ob Bestätigungsvermerke überhaupt vorgelegen waren beziehungsweise ob es sich um uneingeschränkte Bestätigungsvermerke gehandelt hatte. Haftungsvoraussetzung ist insoweit lediglich, dass die Information über eine (tatsächlich nicht erfolgte) Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer den Anlegern zugekommen wäre und die Anleger aufgrund dieser Information das Investment unterlassen oder sofort verkauft hätten. Eine persönliche Einsichtnahme des Anlegers in den Bestätigungsvermerk und den diesem zugrunde liegenden Jahresabschluss ist dabei nicht erforderlich, wohl aber rechtzeitiges Einholen von Informationen über den Bestätigungsvermerk, wobei es ausreicht, wenn der Anleger diese Information nur vom Anlageberater bezieht. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es durchaus plausibel ist, dass sich die Information über eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks einer Kapitalgesellschaft am Kapitalmarkt rasch verbreitet und zu einer Kaufwarnung geführt hätte, sodass es auch nicht zu einer Kaufempfehlung des Anlageberaters gekommen wäre.

*OGH 23.01.2014, 6 Ob 187/13p*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308